

Gemeinde Neuried
Ortsteil Altenheim

SATZUNG
über die 3. Änderung des Bebauungsplans
„GE Obere Schaflache“, Neuried-Altenheim
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach §§ 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 13. Dezember 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Obere Schaflache“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind die Bebauungsvorschriften vom 07.08.1970, zuletzt geändert 05.04.2001.

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Änderung der Bebauungsvorschriften durch Deckblatt vom 01.12.2016

Die Begründung ist der Satzung beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neuried, den 14.12.2017


Fischer
Bürgermeister



Gemeinde Neuried
Ortsteil Altenheim

3. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbe- und Sondergebiet Schaflache Süd“

Bebauungsvorschriften

Deckblatt vom 01.12.16

Die textlichen Festsetzungen vom 07.08.1970 in der durch Satzung vom 05.04.2001 geänderten Fassung werden wie folgt geändert:

§ 1
Baugebiet

Als letzter Satz wird eingefügt:

Vergnügungsstätten sind im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Neuried, den 14.12.2017


Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Neuried
Ortsteil Altenheim

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Obere Schaflache“

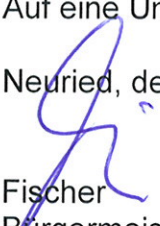
Nach der Baunutzungsverordnung sind Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet allgemein zulässig, wenn dies im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen wird.

Grundsätzlich sind in der Gemeinde Neuried in sämtlichen Gewerbegebieten Vergnügungsstätten ausgeschlossen. In einigen wenigen Bebauungsplänen, u.a. „GE Obere Schaflache“ wurden Vergnügungsstätten nicht ausgeschlossen. Dies soll mit der 3. Änderung geschehen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet.

Neuried, den 14.12.2017


Fischer
Bürgermeister